



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11366**
Datum: 21.03.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: MitBÜRGER für Halle -
NEUES FORUM
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	14.03.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.03.2013	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur
Sondernutzung in der Leipziger Straße**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

bei der Erteilung von ~~Sondernutzungserlaubnissen~~ Genehmigungen/Erlaubnissen zum Aufbau von Ständen etc. zur Mitglieder-, Spenden- und sonstigen Werbung an Vereine und sonstige Organisationen/Personen in geeigneter Weise sicher zu stellen, dass keine Werbung in einer dem aggressiven Betteln gemäß § 5 der Gefahrenabwehrverordnung vergleichbaren Art und Weise erfolgt. Gegebenenfalls ist auf die Erteilung entsprechender ~~Sondernutzungserlaubnisse~~ **Genehmigungen/Erlaubnisse** zu verzichten.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Vereine und sonstige Organisationen betreiben in der Leipziger Straße oftmals in einem unangemessenem Ausmaß Mitglieder-, Spenden- und sonstige Werbung. Dabei werden Passanten oft in aufdringlicher Weise frontal angesprochen. Von Fußgängern, die ihren Weg unbeirrt fortzusetzen wünschen, wird häufig ebenfalls nicht abgelassen; die Werber der Organisationen/Vereine etc. bleiben vielmehr so lange aktiv, bis Passanten den hörbaren Bereich tatsächlich verlassen haben.

Das aktive Ansprechen der Fußgänger, das „Mitlaufen“ sowie das „Nachrufen“ stellt eine belästigende, dem aggressiven Betteln vergleichbare Vorgehensweise dar, die nicht akzeptabel ist.

Passanten fühlen sich bspw. genötigt, schneller zu gehen und mehrmals ihre Ablehnung zu kommunizieren. Häufig werden Fußgänger einen größeren Bogen schlagen, um den Werbenden, die auf einer Höhe der Leipziger Straße stehen, zu entgehen.

Ein solches Vorgehen der Vereine/Organisationen/etc. stellt **sich als unangemessen dar**;

insbesondere verstößt es als Form des aggressiven Bettelns gegen die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale). ~~Soweit bisher die entsprechenden Vereine/Organisationen/etc. im Wege einer Sondernutzungserlaubnis tätig wurden, dürfte jene künftig nicht mehr oder nur noch unter Auflagen erteilt werden, da eine Sondernutzung mithin eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Nutzung nicht mit Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts kollidieren darf.~~ Gemäß § 5

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) ist das aggressive Betteln verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, beispielsweise, wenn der Bettler Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, usw. Soweit ~~hier~~ die Werber auf der Leipziger Straße die Passanten über das knappe Ansprechen hinaus im oben ausgeführten Ausmaß bedrängen, liegt eine dem aggressiven Betteln zumindest vergleichbare Fallgestaltung vor, deren ~~weitere~~ Duldung nicht hinnehmbar ist. **Es sollte daher seitens der Verwaltung in geeigneter Weise im Zusammenhang mit der Erteilung entsprechender Genehmigungen/Erlaubnisse auf die Unterbindung der vorstehend dargestellten Verhaltensweisen hingewirkt und im Falle des Vorliegens von dahingehenden Erkenntnissen, dass Werbung in einer dem aggressiven Betteln gemäß § 5 der Gefahrenabwehrverordnung vergleichbaren Art und Weise erfolgt, gegenüber jenen Vereinen/Organisationen etc. auf die Erteilung entsprechender Genehmigungen/Erlaubnisse verzichtet werden.**



Stadt Halle (Saale)
GB II Stadtentwicklung und Umwelt

26. März 2013

Sitzung des Stadtrates am 27.03.2013

Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Sondernutzung in der Leipziger Straße

Vorlagen-Nummer: V/2013/11366

TOP: 7.8

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist unzulässig

Begründung:

Da bei der Genehmigung derartiger Informationsstände etc. der Regelungsbereich der StVO eröffnet ist, was eine Frage des jeweiligen Einzelfalls ist (Erschwerung bzw. Gefährdung des Fußgängerverkehrs i. S. d. § 32 StVO oder Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art auf der Straße - § 33 StVO), betrifft der Antrag den übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA erledigt der Bürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit. Mit dem Antrag sollen Vorgaben für die Erteilung der Genehmigung gemacht werden bzw. es wird aufgefordert, ggf. auf die Erteilung der Genehmigung zu verzichten. Der Antrag beinhaltet daher einen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters und ist somit unzulässig.

Uwe Stäglin
Beigeordneter